

Vereinsatzung

Sitz **ULM**

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung von Fahrzeugen der Marke Harley-Davidson ®, sowie die Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustauschs der Eigentümer von Harley-Davidson ® Fahrzeugen untereinander und mit anderen Clubs. Der Verein pflegt eine familienorientierte Kameradschaft unter Motorradfahrern, unterstützt öffentlich gemeinnützliche Einrichtungen und fördert somit das Ansehen der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit. Der Verein hält Kontakte zu anderen in- und ausländischen Clubs und Vereinigungen, die die Erhaltung und Pflege von Fahrzeugen der Marke Harley-Davidson ® zum Ziel haben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Vereinszweck soll durch folgende Massnahmen erreicht werden:
 - Zusammenführung von Harley-Davidson ® Fahrern, deren Familien sowie Enthusiasten mit gleichen Interessen.
 - Darstellung der Tradition und Individualität von Harley-Davidson ® in der Öffentlichkeit.
 - Gleichstellung von Männern und Frauen bei allen Ämtern, Entscheidungen und Aktivitäten.
 - Aktivitäten im karitativen und öffentlichen Bereich.
 - Beständige Kontaktpflege zur Harley Owners Group ® Deutschland.
 - Durchführung von vereinszieldienlichen Veranstaltungen, wie im HOG - Chapter - Handbuch beschrieben.

SATZUNG

Einstein Chapter Ulm e.V.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Einstein Chapter Ulm** und hat seinen Sitz in Ulm .
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister als Einstein Chapter Ulm eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e. V.“).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Eigentümer eines Fahrzeuges der Marke Harley-Davidson ® und in der Harley-Davidson ® Owners Group Mitglied ist, sowie jeder autorisierte Harley-Davidson ® Vertragshändler und seine Mitarbeiter ohne Eigentumsnachweis eines Fahrzeuges der Marke Harley-Davidson ®.
- (2) Familienangehörige, Lebensgefährten oder Freunde eines ordentlichen Mitgliedes können Beifahrer-Mitglied werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Beifahrer-Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) eine Einzugsermächtigung zu erteilen, um den Beitrag sowie die Kosten für Einstein – Chapter – Patches ® und H.O.G. Embleme ® des Vereins rechtzeitig zu entrichten.

SATZUNG

Einstein Chapter Ulm e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine eventuelle Ablehnung des Antrages erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Zur Wahrung der Frist ist das Zugangsdatum beim Verein massgebend. Mit einem eventuellen Austritt des Mitglieds aus der Harley Owners Group ® erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft im Einstein Chapter Ulm e. V.
- (4) Der Ausschuss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist oder keine Einzugsermächtigung zur Zahlung der Beiträge erteilt,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoss gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder ausserhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschuss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äussern. Der Ausschliessungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschliessungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Wird der Ausschliessungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmässig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgabe von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

SATZUNG

Einstein Chapter Ulm e.V.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vereinsausschuss festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag des Chapters soll den Jahresbeitrag der Harley Owners Group ® nicht übersteigen.
- (3) Ist ein Mitarbeiter von H.O.G ®., ein Händler der Harley-Davidson ® Vertriebsorganisation und ein Mitarbeiter des Händlers Vereinsmitglied oder sind zwei Mitarbeiter des Händlers Vereinsmitglied, so besteht für diese keine Beitragspflicht.
- (4) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres ein- bzw. austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) ersten Vorsitzenden (Director),
 - b) zweiten Vorsitzenden (Assistant Director),
 - c) Kassierer (Treasurer).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 500,- belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassierer bevollmächtigt und es bedarf keiner Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Für Rechtsgeschäfte die diesen Betrag überschreiten wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Dieses gilt nur im Innenverhältnis.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

SATZUNG

Einstein Chapter Ulm e.V.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und maximal acht weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählte, volljährige Vereinsmitglieder an.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Diese Aufgaben können auf folgende Ausschussmitglieder übertragen werden:
 - a) den Tourenchef (Road Captain),
 - b) den Schriftführer (Secretary),
 - c) den Veranstaltungsorganisator (Activities Officer),
 - d) den Ladies of Harley Beauftragten (Ladies of Harley Officer),
 - e) den Pressesprecher (Editor),
 - f) den Sicherheitsbeauftragten (Safety Officer),
 - g) den Fotografen (Photographer),
 - h) den Chronisten (Historian).
- (4) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 8 (8) entsprechend, jedoch ist der Vereinsausschuss abweichend beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

SATZUNG

Einstein Chapter Ulm e.V.

- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.
- (4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

SATZUNG

Einstein Chapter Ulm e.V.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an eine karitative Einrichtung nach Wahl der Mitgliederversammlung, die es ausschliesslich für ihre satzungsgemässen Zwecke verwenden dürfen.

Nach protokollierter Bestätigung einer ordentlichen Mitgliederversammlung vom 01.03.2002 und der Unterschrift von 7 Mitgliedern des Einstein – Chapter – Ulm ist diese Vereinssatzung beschlossen.

Unterschriften von 7. Gründungsmitgliedern

Ulm den 04.03.2002